

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 8. Mai 2010

Nummer 9

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Steuerzahlungstermin 15. Mai 2010 | Seite 2 |
| 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 2 |

Steuerzahlungstermin 15. Mai 2010

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2010)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 23.02.2004, § 4)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.07.2009, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung „durch öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 27-2010 der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2010:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass des Ostermarktes
2. aus Anlass des Spreewald-Marathon
3. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes
4. aus Anlass des Lindenfestes
5. aus Anlass des Saisonende Sommer/Camping im Oktober
6. aus Anlass des Oktoberfestes
7. aus Anlass von zwei nicht aufeinander folgenden Adventssonntagen

geöffnet sein.

§ 2

Ort der Veranstaltung

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu

1. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
2. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
3. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21, Am Kaufland
4. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße
5. der toomBaumarkt, Am Kaufland 1
6. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße
7. Am Kaufland, das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße, im Kaufpunkt Roter Platz, REPO-Markt und M & W Getränkemarkt in der Straße des Friedens 35, Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße und Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21

§ 3

Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und den Feiertagen im Dezember erfolgen.

§ 4**Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.

(2) Eine Öffnung an mehr als 6 Sonn- und Feiertagen im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLÖG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLÖG).

(3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVbl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 25.02.2009 mit Beschluss 023-2009 und vom 17.02.2010 mit Beschluss 16-2010 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 28.04.2010

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

